

Stadt Rheda-Wiedenbrück

100. Änderung des Flächennutzungsplanes
(parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 426 „Waldsiedlung-Ost“)

Begründung und Umweltbericht

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Wolters Partner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15, 48653 Coesfeld
Januar 2023

Inhalt

1	Aufstellungsbeschluss und Räumlicher Geltungsbereich	3
2	Planungsanlass und Planungsziel	3
3	Derzeitige Situation	3
4	Planungsrechtliche Vorgaben	4
5	Änderungspunkte	6
6	Natur und Landschaft / Freiraum	6
6.1	Eingriffsregelung	6
6.2	Biotop- und Artenschutz	7
6.3	Wasserwirtschaftliche Belange	8
6.4	Klimaschutz	8
6.5	Bodenschutz	9
7	Sonstige Belange	9
8	Umweltbericht	12
8.1	Einleitung	12
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	14
8.2.1	Schutzgut Mensch	14
8.2.2	Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	15
8.2.3	Schutzgut Fläche	17
8.2.4	Schutzgut Boden	17
8.2.5	Schutzgut Wasser	18
8.2.6	Schutzgut Luft- und Klimaschutz	19
8.2.7	Schutzgut Landschaft	20
8.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	20
8.2.9	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	21
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	21
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	21
8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
8.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/ Ausgleich	22
8.7	Zusätzliche Angaben	22
8.7.1	Datenerfassung	22
8.7.2	Monitoring	22
8.8	Zusammenfassung	23
9	Literaturverzeichnis	24

1 Aufstellungsbeschluss und Räumlicher Geltungsbereich

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 den Beschluss zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, um ein ergänzendes Angebot an Wohnbauflächen zu schaffen.

Der ca. 3,5 ha große Änderungsbereich liegt im Ortsteil Lintel und wird im Wesentlichen begrenzt durch

- landwirtschaftliche Nutzflächen im Norden und Osten,
- die Straße „Am Postdamm“ (K9) und das Gewerbegebiet Lintel im Süden und
- die Waldsiedlung im Westen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat folgenden Inhalt:

- Änderung der Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Dorfgebiet“ in „Wohnbaufläche“

2 Planungsanlass und Planungsziel

Gemäß dem Demografiebericht für den Kreis Gütersloh verzeichnete Rheda-Wiedenbrück in den Jahren 2005 bis 2020 einen Bevölkerungszuwachs von 46.129 auf 49.631 Einwohner. Das entspricht einer Zunahme von ca. 7,6 %. Auch zukünftig wird für die Stadt eine Bevölkerungszunahme zwischen 3,7 % (untere Variante) und 8,2 (obere Variante) bis zum Jahr 2040 prognostiziert. Die positive demographische Entwicklung spiegelt sich auch in den Zahlen der wohnungssuchenden Haushalte wider. Im Januar 2021 waren bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück rund 560 wohnungssuchende Haushalte gemeldet, von denen 414 Haushalte an einem Baugrundstück in Lintel interessiert wären. Etwa 30 Bewerber suchen explizit ein Grundstück in Lintel.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in den letzten Jahren versucht, die Nachfrage nach Wohnbauflächen durch eine verstärkte Innenentwicklung zu decken. Insbesondere wurde dem Ziel der Innenentwicklung durch die Nachverdichtung bestehender Siedlungsbereiche und die Schaffung weiterer Bauplätze im Bestand (z.B. Änderung BP Nr. 259 „Schmiedebusch“, Änderung BP Nr. 227 „Frankenbrink“) Rechnung getragen. Trotz der parallel verlaufenden planerischen Entwicklung der im Flächennutzungsplan noch vorhandenen Bauflächenreserve besteht weiterhin eine erhebliche Nachfrage nach Baugrundstücken in Rheda-Wiedenbrück.

Um auch künftig eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Bauflächen zu gewährleisten und ein Angebot an verfügbaren Bauplätzen für den dringenden Bedarf vorzuhalten, hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück beschlossen, mit der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für eine maßvolle Entwicklung weiterer Wohnbauflächen im Ortsteil Lintel zu schaffen.

3 Derzeitige Situation

Der ca. 3,5 ha große Änderungsbereich liegt im Ortsteil Lintel, ca. 1,6 km östlich von Wiedenbrück und schließt direkt an die sogenannte „Waldsiedlung“ an. Die Waldsiedlung ist geprägt von ein- bis zweigeschossigen Einzel- und Doppelhäusern. Der Änderungsbereich selbst sowie die nördlich und östlich angrenzenden Flächen werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Im Umfeld liegen einzelne Hofstellen. Der Dorfkern Lintel befindet sich ca. 500 m östlich. Südlich grenzt das Gewerbegebiet Lintel-Süd an den Änderungsbereich.

Die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz erfolgt im Süden über die Straße „Am Postdamm“ (K9), die im westlichen Verlauf zu den Bundesstraßen B55 und B64 führt. Eine detaillierte Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes im Änderungsbereich findet sich im Umweltbericht.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

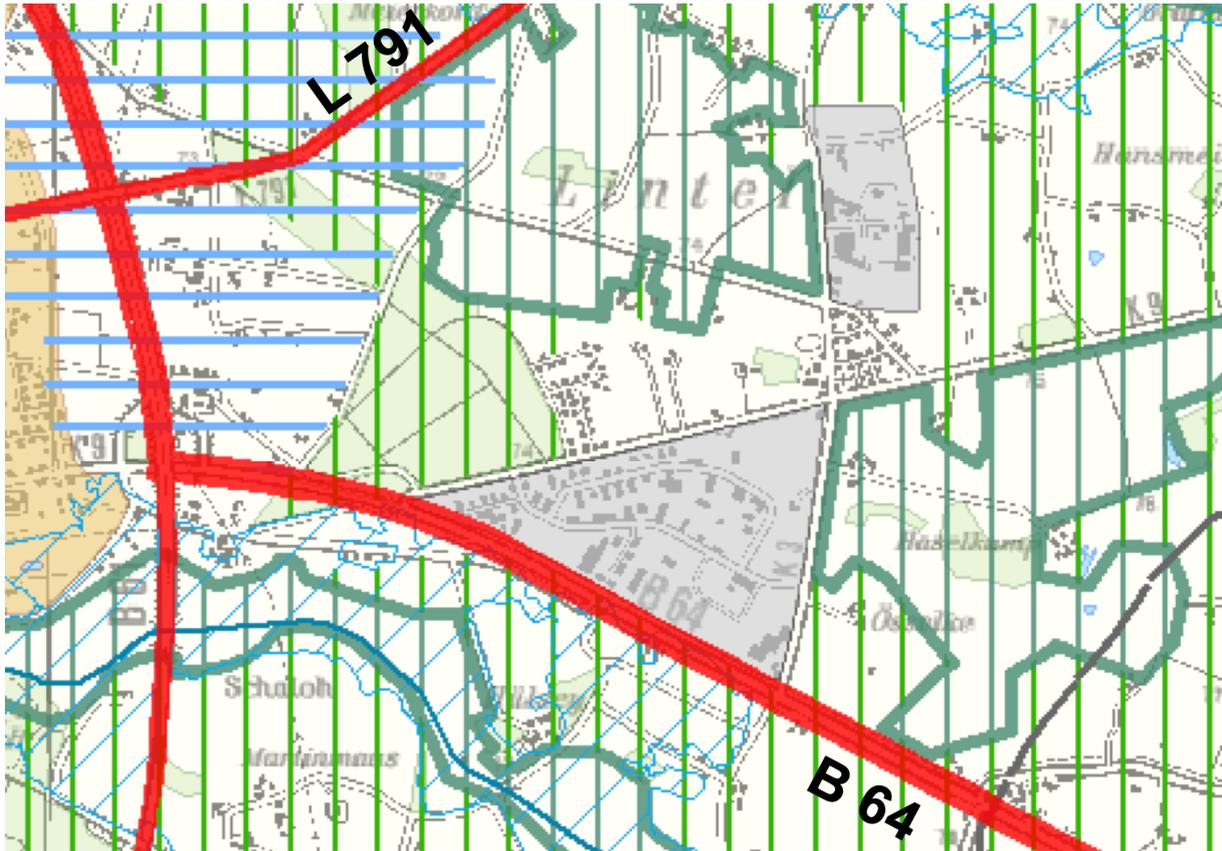
Der Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld – erfasst den Änderungsbereich und die umliegenden Flächen als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ (AFAB).

Gemäß Ziel 2-4 des LEP NRW ist in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.

Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Gemäß dem Demografiebericht für den Kreis Gütersloh verzeichnete der Ortsteil Lintel in den Jahren 2005 bis 2020 einen Bevölkerungszuwachs von 1.426 auf 1.529 Einwohner. Das entspricht einer Zunahme von ca. 7,2 %. Auch zukünftig wird für Lintel eine Bevölkerungszunahme zwischen 5,4 % (untere Variante) und 10,1 (obere Variante) bis zum Jahr 2040 prognostiziert, was bis zu 150 Menschen entspräche. Durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen soll im Sinne einer bedarfsgerechten Entwicklung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner Rechnung getragen werden.

Die geplante Entwicklung liegt im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur und trägt zu einer langfristigen Sicherung bei. Insbesondere verfügt Lintel über eine Vielzahl von Gemeinbedarfseinrichtungen (Kindergarten, Grundschule, Feuerwehr) sowie Einrichtungen des täglichen Bedarfs (Bäcker) und Gastronomie. Darüber hinaus sind unterschiedliche Vereine und die Kirchengemeinde in Lintel aktiv. Lintel ist an das Busnetz angeschlossen und verfügt über einen Breitbandanschluss. Darüber hinaus bieten die beiden Gewerbegebiete wohnortnahe Arbeitsplätze.

Ein Konflikt mit den Zielen der Raumordnung ist somit nicht zu erkennen.



Ausschnitt aus dem Regionalplan Detmold - Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (maßstablos)

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft und bestätigt. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Der Änderungsbereich und sein Umfeld befinden sich nach dem Fachinformationssystem ELWAS, nicht im Einflussgebiet von Risikogewässern. Die Überflutungsbereiche der südwestlichen Ems befinden sich in ca. 700 m Entfernung zum Änderungsbereich.

Gemäß Starkregenhinweiskarte des BKG für NRW wäre das gesamte Flurstück 184 in seinem jetzigen Zustand und Höhenlage bei einem seltenen Starkregenereignis (Wiederkehrintervall 100 Jahre) mit Wassertiefen von im Mittel 0,20 m und bei einem extremen Starkregen (90mm/h) mit Wassertiefen von im Mittel 0,30 m großflächig betroffen. Das Flurstück 185 wäre bei einem seltenen Starkregen leicht beeinträchtigt und bei einem extremen Starkregen mit einem mittleren Wasserstand von 0,20 m großflächig überflutet. Es wird daher empfohlen, dass auf den Grundstücken anfallende unverschmutzte Regenwasser zu sammeln und als Brauchwasser zu nutzen. Darüber hinaus wird zum Schutz vor Starkregenereignissen empfohlen, Objektschutzmaßnahmen vorzusehen (z.B. angepasste Erdgeschosshöhe, Sicherung von Kellerfenstern oder tiefer gelegten Hauseinfahrten/Garagen).

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück stellt den Änderungsbereich überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die Waldsiedlung und ein kleiner Teil des Änderungsbereichs sind als „Dorfgebiet“ dargestellt. Im Rahmen der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Flächennutzungsplan entsprechend dem im Folgenden begründeten Planungsziel von „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Dorfgebiet“ in „Wohnbaufläche“ geändert.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück (maßstabslos)

5 **Änderungspunkte**

- **Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Dorfgebiet“ in „Wohnbaufläche“**

Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden und zukünftig prognostizierten Bedarfes an Wohnbauflächen, der in den bestehenden Siedlungsbereichen und den verbleibenden Reserveflächen des Flächennutzungsplanes nicht gedeckt werden kann, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Dorfgebiet“ in „Wohnbauflächen“ erforderlich, um ein ausreichendes Angebot an Baugrundstücken in Rheda-Wiedenbrück planungsrechtlich vorzubereiten.

6 **Natur und Landschaft / Freiraum**

6.1 **Eingriffsregelung**

Mit der Planung wird planungsrechtlich ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist. Insgesamt entsteht mit der Planung voraussichtlich ein Biotopwertdefizit, welches auf externen Flächen oder durch den Ankauf von Biotopwertpunkten ausgeglichen werden muss. Die konkrete Höhe des erforderlichen Eingriffsausgleichs sowie Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und abschließend festgelegt.

6.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW¹ ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 426 „Waldsiedlung-Ost“ wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) erstellt². Hiernach sind mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung – unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen – keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten. Die erforderlichen Maßnahmen umfassen zeitliche Einschränkungen in Bezug auf die zukünftige Baufeldräumung/ -inanspruchnahme. Letztere ist ausschließlich außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d.h. im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. durchzuführen. Eine Flächeninanspruchnahme während der Brutzeit, d.h. vom 28./ 29.02. bis zum 1.10. ist nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich, wenn im Rahmen einer gesonderten Begehung durch einen qualifizierten Fachgutachter der Nachweis erbracht werden kann, dass im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegen. Eine Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d.h. nach dem 01.10. bis zum 28./29.02. ist ohne weitere Maßnahmen möglich. Allerdings ist eine kontinuierliche Fortführung der Baumaßnahmen während des Brutzeitraums notwendig, damit etwaig abgeschobene Baufelder sich nicht als Brachen entwickeln und ggf. besiedelt werden. Eine Entnahme von Gehölzen/ Baumbeständen ist mit Umsetzung des Planvorhabens nicht vorgesehen. Sollte dies widererwartend erforderlich werden, sind Gehölzentnahmen in Anlehnung an § 39 BNatSchG nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, d.h. im Winterzeitraum vom 1.10. bis zum 28./ 29.02. zulässig. Aufgrund von festgestellten Höhlen im Bereich der Baumbestände entlang der östlichen Plangebietsgrenze (außerhalb des Plangebietes) ist im Fall einer Entfernung zudem eine ökologische Baubegleitung notwendig und ein Besatz z.B. mit Fledermäusen fachgutachterlich auszuschließen. Entsprechende Hinweise zum Artenschutz werden auf der nachfolgenden Planungsebene in den Bebauungsplan aufgenommen und im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung berücksichtigt. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher aus artenschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig.

- **Natura 2000**

Im Umkreis von 6 km um den Änderungsbereich befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Erheblich nachteilige Auswirkungen können daher ausgeschlossen werden.

¹ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

² WoltersPartner (07.01.2022): Fachbeitrag Artenschutz (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 426 „Waldsiedlung“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Coesfeld.

6.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Am nordöstlichen Rand des Änderungsbereichs (angrenzend an Flurstück 104) befindet sich ein namenloses Gewässer. Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 31 Absatz 1 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) ist der Gewässerrandstreifen fünf Metern gemessen ab Böschungsoberkante des Gewässers breit. Eine entsprechende Darstellung wurde in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Der bereits vorhandene Ufersaum ist vollumfänglich zu schützen. Die Errichtung von Zäunen, Mauern und anderen baulichen Anlagen sowie jeglicher Art von Bodenbefestigung innerhalb dieses Streifens ist verboten.

6.4 Klimaschutz

Der Änderungsbereich befindet sich angrenzend an ein erschlossenes Siedlungsgebiet und ist bereits verkehrlich erschlossen. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Des Weiteren sind An- und Neubauten nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Durch ein Fachbüro wurde im Rahmen der Bauleitplanung ein Energiekonzept³ erarbeitet, um die Optionen für eine klimaneutrale Wärmeversorgung der neu zu errichtenden Gebäude geprüft.

Anhand statistischer Werte wurde ermittelt, dass über alle Neubauten mit einem Nutzwärmebedarf von ca. 300 MWh_{th} p.a. zu rechnen ist. Nachhaltige Nutzwärmeversorgung kann in Neubauten über individuelle Lösungen pro Objekt oder über eine zentrale Wärmeversorgung z.B. mittels eines Nahwärmenetzes erfolgen. Da für den Betrieb eines kalten Nahwärmenetzes ein Betreiber benötigt wird, jedoch aktuell keine Organisation bekannt ist, die ein solche Dienstleistung in diesem Neubaugebiet erbringen könnte, wird ein kaltes Nahwärmenetz nicht in Betracht gezogen. Darüber hinaus sind die in dem Stadtteil Lintel vorhandenen Biogasanlagen, laut einer Studie aus dem Jahr 2015, ebenfalls wärmetechnisch ausgereizt und haben kein freies Wärmepotential. Im Sinne einer zukunftsweisenden Energie- und Wärmeerzeugung wird die individuelle Errichtung von dezentralen Wärmepumpen zur Wärmeerzeugung empfohlen. Auf Grund der geologischen Begebenheiten können hier auch Sondenbohrungen vorgenommen und Sole/Wasser-Wärmepumpen installiert werden. Die Auswahl sollte im Einzelfall auf das jeweilige Objekt und den spezifischen Wärmebedarf und die Nutzungsstruktur angepasst werden. Durch die Wahl von Wärmepumpen kann in Zukunft, bei weiterer Marktdurchdringung von Systemen zu regenerativen Eigenversorgung inkl. einer zu erwartenden Kostensenkung, Systeme mit größerem Autarkiegrad nachgerüstet werden. Außerdem sollte die Errichtung von PV-Anlagen auf den Neubauten vorgesehen werden und bei dem Design und Ausrichtung der Dächer ist darauf zu achten, dass effiziente Süd- oder Ost-West-Anlagen errichtet werden können. Auch bei Mehrfamilienhäusern können heute durch PV-Anlagen z.B. über Mieterstromangebote oder erhöhte Einspeisevergütung für eine Komplett einspeisung des PV-Stroms, attraktive Bedingungen für Investoren geschaffen werden. Eine klare Vorgabe zur solaroptimierten Ausrichtung der Gebäude im BG mit einer For-

³ Energieagentur Lippe GmbH (22.06.2022): Energiekonzept für eine zukunftsfähige Energie- und Wärmeversorgung des Neubaugebietes 426 „Waldsiedlung-Ost“ für die Stadt Rheda-Wiedenbrück. Oerlinghausen

derung nach Kompaktheit (geringes A/V-Verhältnis) könnte geprüft und ggf. vorgegeben werden.

Der Einbau von Wärmepumpensystemen in Verbindung mit PV-Anlagen, die eine ertragszeitoptimierte Ausrichtung haben, könnte über das Instrument der städtebaulichen Verträge (§ 11 Baugesetzbuch) mit den Bauwilligen durchgesetzt werden. Die Akzeptanz für den Einbau von Systemen, die das Budget der BauherrIn zusätzlich belasten und erst später Einsparungen zeitigen, könnte über eine monetäre Anreizregelung auf Kosten der Stadt oder eine intensive Energieberatung verbessert werden.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

6.5 Bodenschutz

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist gem. § 1a (2) BauGB zu begründen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Inanspruchnahme einer derzeit als Grünland genutzten Fläche planungsrechtlich vorbereitet. Eine spätere Inanspruchnahme ist jedoch in Abwägung mit den Belangen der Bedarfsdeckung der örtlichen Bevölkerung mit dringend benötigten Wohnbauflächen unvermeidbar. Durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen soll im Sinne einer bedarfsgerechten Entwicklung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner Rechnung getragen werden kann. Die geplante Entwicklung liegt im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur und trägt zu einer langfristigen Sicherung bei.

Unnötige Bodenversiegelungen können durch die spätere Auswahl von versickerungsfähigem Pflaster im Zuge der Ausbauplanung minimiert werden. Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

7 Sonstige Belange

• Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereichs für den motorisierten Verkehr erfolgt über eine südliche Anbindung an die Straße Am Postdamm (K9).

• Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Änderungsbereichs (Strom, Wasser, Gas) erfolgt durch die Erweiterung der bestehenden Netze.

Die Entsorgung des Schmutzwassers ist durch die Erweiterung der bestehenden Kanalisation in der Hornissen- und Libellenstraße vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser ist - soweit nicht als Brauchwasser genutzt - in das geplante Regenrückhaltebecken im südlichen Änderungsbereich einzuleiten. Das Regenrückhaltebecken wird gedrosselt an den vorhandenen Regenwasserkanal entlang der Straße am Postdamm angebunden. Eine dezentrale Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken ist aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich.

• Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Ein Vorkommen von Kampfmitteln oder Altlasten und Altablagerungen im Änderungsbereich ist nicht bekannt.

Unabhängig davon besteht nach § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.

Weist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

- **Immissionsschutz**

Der Änderungsbereich unterliegt Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr auf der Straße „Am Postdamm“ (K9), der Rietberger Straße (B64) und der Kapellenstraße (K3). Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde daher eine schalltechnische Untersuchung⁴ erarbeitet, in der die auf den Änderungsbereich einwirkenden Verkehrslärmimmissionen untersucht und geeignete Schallschutzmaßnahmen für die geplante Bebauung definiert wurden.

Des Weiteren wurde im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung geprüft, ob eine Beeinträchtigung durch das angrenzende Gewerbegebiet Lintel-Süd zu befürchten ist. Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für das geplante allgemeine Wohngebiet am Tag und in der Nacht eingehalten. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet wurde die Waldsiedlung bereits als schutzbedürftige Nutzung berücksichtigt.

Im Rahmen einer gutachterlichen Untersuchung⁵ wurde geprüft, in welchem Umfang der Änderungsbereich Geruchsmissionen von den umgebenden im Außenbereich gelegenen Tierhaltungsbetrieben unterliegt. Die nächstgelegenen Tierhaltungsbetriebe liegen in einem Abstand von ca. 800 m. Insgesamt liegen 3 landwirtschaftliche Hofstellen innerhalb des unter Immissionsgesichtspunkten relevanten Untersuchungsraumes.

Für den Änderungsbereich wurden Geruchsstundenhäufigkeiten von 2 % als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren messtechnisch ermittelt. Damit wird der gemäß TA Luft einschlägige Immissionsrichtwert von 10 % der Jahresstunden für Wohn- und Mischgebiete eingehalten.

Vor diesem Hintergrund bestehen auch keine Befürchtungen, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe durch die Entwicklungen im Änderungsbereich über ein heute bereits bestehendes Maß eingeschränkt werden.

- **Denkmalschutz**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der

⁴ Akus GmbH (06.12.2021): Schalltechnisches Gutachten im Rahmen der Verfahren zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 426 „Waldsiedlung-Ost“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Bielefeld.

⁵ Akus GmbH (06.12.2021): Geruchs-Gutachten im Rahmen der Verfahren zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 426 „Waldsiedlung-Ost“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Bielefeld.

LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bauleitplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach, was in angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums in einem Umkreis von bis zu 300 m.

8.1 Einleitung

- Kurzdarstellung des Inhalts

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat den Beschluss zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen in Lintel zu schaffen.

Der ca. 3,5 ha große Änderungsbereich schließt unmittelbar an das bestehende Wohngebiet im Bereich der Imkerstraße („Waldsiedlung“) an und umfasst landwirtschaftlich genutztes Intensivgrünland.

Die Flächen westlich des Änderungsbereiches werden zu Wohnzwecken genutzt und im Flächennutzungsplan entsprechend als „Dorfgebiet“ dargestellt. In östlicher und nördlicher Richtung grenzen unmittelbar weitere landwirtschaftliche Flächen sowie einzelne Hofstellen an. In südlicher Richtung liegt jenseits der Straße „Am Postdamm“ das Gewerbegebiet Lintel.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt stellt für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Rahmen der 100. Flächennutzungsplanänderung wird der Flächennutzungsplan entsprechend dem im Folgenden begründeten Planungsziel geändert.

– Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Dorfgebiet“ in „Wohnbaufläche“

- Umweltschutzziele

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld – erfasst den Änderungsbereich als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“. Gemäß Ziel 2-4 des LEP NRW ist in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche jedoch eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich (s. Kap. 4).

Für den Änderungsbereich bestehen keine landschaftsplanerischen Vorgaben. Der Änderungsbereich ist jedoch Teil des schutzwürdigen Biotops „Gehölzreicher Grünland-Komplex Dicker Brock“ sowie des Biotopverbunds „Grünland-Acker-Komplex bei Lintel“.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der weiteren Umweltschutzziele, die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele berücksichtigt wurden.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p> <p>Die zu beachtenden immissionsschutzrechtlichen Ansprüche benachbarter Wohnnutzungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt. Belange des Artenschutzes, insbesondere i.S. des § 44 (1) BNatSchG wurden fachgutachterlich in Form einer Artenschutzprüfung (Stufe I) beurteilt.</p>
Fläche, Boden und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Dem Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz), wird durch die planerische Vorbereitung einer Flächeninanspruchnahme im unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsbereich von Rheda-Wiedenbrück Rechnung getragen.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p> <p>Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung. Die Lage im Biotopverbund wird im Rahmen der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung durch eine erhöhte Ausgleichserfordernis auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
Luft und Klima	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs,</p>

Umweltschutzziele	
	<p>des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.</p> <p>Die Ziele des Klimaschutzes werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung u.a. durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Darüber hinaus wird die sinnvolle Nutzung bestehender Infrastrukturen (auch außerhalb des Änderungsbereiches) vorbereitet.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

8.2.1 Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Westlich des Änderungsbereiches besteht eine Wohnbebauung im Bereich Imkerstraße, Hornissenstraße, Große Heide („Waldsiedlung“). Darüber hinaus liegen in der Umgebung einzelne Hofstellen. - Südlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Gewerbegebiet. - Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Änderungsbereich dienen der Nahrungsmittelerzeugung / dem Anbau von Futtermitteln. - Durch die unmittelbar südlich des Änderungsbereiches verlaufende Straße „Am Postdamm“ (K9), der Rietberger Straße (B 64) und der Kapellenstraße (K 3) bestehen Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr. Auch durch die angrenzenden gewerblichen Nutzungen sind Vorbelastungen, insbesondere Schallimmissionen zu prognostizieren. Für den Änderungsbereich wurde eine schalltechnische Untersuchung⁶ erarbeitet. - Im Rahmen einer gutachterlichen Untersuchung wurde geprüft, in welchem Umfang der Änderungsbereich Geruchsmissionen von den umgebenden im Außenbereich gelegenen Tierhaltungsbetrieben unterliegt⁷. - Eine überregionale Bedeutung für Erholungszwecke besteht nicht.

⁶ Akus GmbH (06.12.2021): Schalltechnisches Gutachten im Rahmen der Verfahren zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 426 „Waldsiedlung-Ost“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Bielefeld.

8.2.1 Schutzgut Mensch	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären Arbeiten und der zu erwartenden Arbeitszeiten nicht überschritten. Dies ist ggf. auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend der dann vorliegenden Detailschärfe zu konkretisieren. - Insgesamt sind mit Durchführung des Planvorhabens keine baubedingten voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut anzunehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Der Immissionsschutz auf angrenzende Wohnnutzungen kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch passive Schallschutzmaßnahmen i.V. mit der Festsetzung von Lärmpegelbereichen sichergestellt werden, so dass mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sind. - Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die beabsichtigte Wohnbaufläche wird auf Grundlage der gutachterlichen Untersuchung ebenfalls eingehalten. Die Immissionsrichtwerte von 10% der Jahresstunden für Wohn- und Mischgebiete werden auf Grundlage des vorliegenden Geruchsgutachtens eingehalten. Es ist mit Geruchsstundenhäufigkeiten von 2% als Gesamtbelastung zu rechnen. - Unter Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden mit der Änderung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

8.2.2 Schutzgut Biotypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der ca. 3,5 ha große Änderungsbereiches umfasst landwirtschaftlich genutztes Intensivgrünland. Die Flächen westlich des Änderungsbereiches werden zu Wohnzwecken genutzt. In östlicher und nördlicher Richtung grenzen unmittelbar weitere landwirtschaftliche Flächen sowie einzelne Hofstellen an. In südlicher Richtung liegt jenseits der Straße „Am Postdamm“ das Gewerbegebiet Lintel. - Die unmittelbare Lage angrenzend an ein Wohngebiet sowie die Straße „Am Postdamm“ stellen eine Vorbelastung dar. - Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen entsprechen voraussichtlich dem Artenspektrum einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich und der umliegenden Hofstellen sind auch störungstolerante Kulturfolger nicht auszuschließen. - Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in Form einer Artenschutzprüfung⁸ (Stufe I) untersucht. - Der Änderungsbereich ist Teil des schutzwürdigen Biotops BK-4116-081 (Geholzreicher Grünland-Komplex „Dicker Brock“) sowie des Biotopverbunds VB-

⁷ Akus GmbH (06.12.2021): Geruchs-Gutachten im Rahmen der Verfahren zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 426 „Waldsiedlung-Ost“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Bielefeld.

⁸ WoltersPartner (07.01.2022): Fachbeitrag Artenschutz (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 426 „Waldsiedlung“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Coesfeld.

8.2.2 Schutzgut Biotypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

	<p>DT-GT-4116-0027 (Grünland-Acker-Komplex bei Lintel).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es liegen keine europäischen Schutzgebietsausweisungen im Umkreis von 6 km um den Änderungsbereich vor.
<p>Baubedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) nicht ausgeschlossen werden, sind jedoch u.a. aufgrund der begrenzten zeitlichen Dauer voraussichtlich nicht geeignet die Erheblichkeitsschwelle zu überschreiten. - Inwieweit durch den nachfolgenden Bau eine Inanspruchnahme bestehender Grünstrukturen verbunden ist, kann erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung abschließend berücksichtigt werden. Es ist jedoch beabsichtigt, bestehende Gehölzstrukturen in die Planung zu integrieren. - Auswirkungen auf europäische Schutzgebiete können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Nutzung ausgeschlossen werden. - Ausweislich des vorliegenden Fachbeitrages (s.o.) bestehen keine Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Konflikte i.S. des § 44 (1) BNatSchG sofern im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung des Vorhabens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die im Gutachten benannten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, zeitliche Einschränkung bei der Entfernung von Gehölzen, ggf. ökologische Baubegleitung) berücksichtigt werden. - Der Eingriff in Natur und Landschaft ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu ermitteln und durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. - Unter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Kompensations- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung noch konkretisiert werden, entstehen keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.
<p>Betriebsbedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung abschließend betrachtet werden. Allgemein können im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht entstehen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch Personen/ Menschen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. - Die in dem vorliegendem Fall zu erwartenden Auswirkungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und in Anbetracht der Nutzungen des Änderungsbereiches sowie seinem Umfeld zu konkretisieren. Nach derzeitigem Stand liegen keine Hinweise vor, die auf voraussichtliche erheblich nachteilige betriebsbedingte Beeinträchtigungen und damit auf eine mangelnde Vollzugsfähigkeit hinweisen. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Nutzung ausgeschlossen werden.

8.2.3 Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 3,5 ha. - Die Fläche wird als intensiv genutztes Grünland bewirtschaftet. - Im Norden des Änderungsbereiches ragt laut LANUV NRW (2016) ein unzerschnittener verkehrsarmer Raum der Größenklasse 1-5 qkm in den Änderungsbereich hinein.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Durchführung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut (Fläche) überbaut, welches u.a. auch zur Nahrungsmittelproduktion/ Erzeugung regenerativer Energieträger genutzt wird. Eine baubedingte Inanspruchnahme des Schutzguts ist unter Berücksichtigung des Planungsziels unvermeidbar und in die Abwägung mit den Belangen der Bedarfsdeckung der örtlichen Bevölkerung mit Wohnbauflächen einzustellen. Bei einer wohnbaulichen Nutzung ist im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung von einer Inanspruchnahme von 45 % der Wohnbaufläche (entspricht einer Grundflächenzahl von 0,3 zzgl. Überschreitung) auszugehen. - Es erfolgt eine erhebliche Neuinanspruchnahme des Schutzgutes „Fläche“ von und damit eine Vergrößerung des Siedlungsbereiches.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeitsschwelle überschreiten, sind nicht zu erwarten.

8.2.4 Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Änderungsbereich unterliegt gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) ein Gley. Die Ertragsfähigkeit liegt im geringen Bereich (Bodenschätzung zwischen 25 – 40). Eine Schutzwürdigkeit wurde nicht bewertet. - Die ursprünglichen Bodenverhältnisse können durch die landwirtschaftliche Nutzung / Meliorationsmaßnahmen geringfügig verändert worden sein. - Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist. Dies geschieht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens insbesondere im Bereich der zukünftigen Baukörper unterbrochen. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen baubedingt verloren. Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren verbunden sein. - Die baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auszugleichen. - Die zu prognostizierenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut werden - unter Berücksichtigung des Eingriffsausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung - ausgeglichen. Insgesamt sind daher keine voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

8.2.4 Schutzgut Boden	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die betriebsbedingten Auswirkungen, die mit der Darstellung von Wohnbauflächen verbunden sind, können auf der Flächennutzungsplanebene nicht abschließend beurteilt werden. Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Öle, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb von Kraftfahrzeugen jedoch auszuschließen. Durch die zukünftigen Wohnnutzungen sind i.d.R. keine betriebsbedingten Auswirkungen anzunehmen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

8.2.5 Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine klassifizierten Oberflächengewässer im Änderungsbereich vorhanden. - Dem Änderungsbereich unterliegt nach Angabe des Fachinformationssystems ELWAS-WEB⁹ der Grundwasserkörper „Niederung der Oberen Ems“. Hierbei handelt es sich um einen Poren-Grundwasserleiter. Die Durchlässigkeit wird als mäßig bis mittel eingestuft. - Der Änderungsbereich liegt außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten. - Es bestehen ggf. geringfügige Veränderungen der Grundwasserverhältnisse durch Dränagen (Meliorationsmaßnahmen) aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden im Rahmen von Versiegelungen grundsätzlich lokal verändert. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zur (Niederschlags-) Entwässerung werden diese Veränderungen jedoch voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Die Art und Menge der erzeugten Abfälle während der Bauphase, sowie deren Beseitigung und Verwertung wird – unter Voraussetzung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung – voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

⁹ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: Januar 2022

8.2.5 Schutzgut Wasser

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Das anfallende Abwasser wird durch Anschluss an die bestehende Entwässerung abgeführt. Niederschlagswasser wird in ein geplantes Regenrückhaltebecken eingeleitet. Entsprechende Festsetzungen (Regenrückhaltebecken) werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.- Die Art und Menge der erzeugten Abfälle während der Betriebsphase, sowie deren Beseitigung und Verwertung wird sich voraussichtlich aufgrund der geplanten Nutzung nicht erheblich negativ auswirken. Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der geplanten Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.
-------------------------------	---

8.2.6 Schutzgut Luft- und Klimaschutz

Bestand	<ul style="list-style-type: none">- Der Änderungsbereich ist laut FIS Klimaanpassung¹⁰ einem Freilandklima mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion zuzuordnen. Der Änderungsbereich wird von den in Hauptwindrichtung liegenden Einwirkungen der Stadt geprägt. Es bestehen Vorbelastungen durch umliegende wohnbauliche und gewerbliche Nutzungen.- Die landwirtschaftlichen Flächen (insbesondere Grünländer, Wiesen) weisen Funktionen der Kaltluftentstehung auf.- Klimatisch positive Wirkungen hinsichtlich der Frischluftproduktion und Schadstofffilterung übernehmen die Gehölzbestände im Umfeld.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Eine relevante baubedingte Änderung der lufthygienischen und klimatischen Situation, die sich auf vorhandene Bebauung bzw. benachbarte Flächen erheblich auswirken könnte, ist aufgrund der Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten. Die derzeitigen Vorbelastungen, insbesondere aus dem Straßenverkehr bleiben bestehen.- Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bestehen zahlreiche Möglichkeiten etwaige Auswirkungen durch entsprechende Festsetzungen zu vermeiden. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima vorbereitet.- Durch eine nachfolgende Flächeninanspruchnahme gehen jedoch reale und potentielle Senken für CO₂ verloren.- Mit Bezug auf die hier vorliegende Planung ist u.a. aufgrund der geringen thermischen Ausgleichsfunktion nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen.- Durch ein Fachbüro wurde ein Energiekonzept¹¹ für das Baugebiet entwickelt. Im Sinne einer zukunftsweisenden Energie- und Wärmeerzeugung wird die individuelle Errichtung von dezentralen Wärmepumpen zur Wärmeerzeugung empfohlen.

¹⁰ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2021): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>. Abgerufen: Januar 2022.

¹¹ Energieagentur Lippe GmbH (22.06.2022): Energiekonzept für eine zukunftsfähige Energie- und Wärmeversorgung des Neubaugebietes 426 „Waldsiedlung-Ost“ für die Stadt Rheda-Wiedenbrück. Oerlinghausen

8.2.6 Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen können erst abschließend auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewertet werden. Bei den zukünftigen Wohngebäuden entstehen durch den Betrieb - jedoch in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. - Auf den Änderungsbereich bezogen führen die betriebsbedingten negativen Aspekte insgesamt nicht zu voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.

8.2.7 Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Das Landschaftsbild ist neben der landwirtschaftlichen Nutzung (Wiese) durch die unmittelbar angrenzende wohnbauliche Nutzung sowie die südlich verlaufende Straße „Am Postdamm“ vorbelastet. Gleichwohl zeugt das bestehende Grünland sowie die Lage im Bereich der Biotopkatasterfläche/ des Biotopverbundsystems von einem landschaftsästhetischen Wert.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Umsetzung des Planvorhabens nicht auszuschließen. Aufgrund ihres nur vorübergehenden Charakters (während der Bauphase) jedoch voraussichtlich nicht erheblich. - Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung aufgrund der derzeitigen Lage angrenzend an den Siedlungsbereich nicht wesentlich neu gestaltet. Aufgrund der bereits vorhandenen wohnbaulichen Nutzung im Umfeld und der dadurch bedingten Vorbelastungen wird die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten. - Die baubedingte Inanspruchnahme der Biotopkatasterfläche/ des Biotopverbundes wird im Rahmen der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, so dass etwaige baubedingte negative Einflüsse durch einen höheren Ausgleichsflächenbedarf (naturräumlich) kompensiert werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind in Bezug auf das Schutzgut nicht zu erwarten.

8.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Änderungsbereichs liegen keine relevanten Sachgüter d.h. Gebäude mit besonderer gestalterischer oder hoher funktionaler Bedeutung. - Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten (keine Beeinträchtigung von Denkmälern oder kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen, keine Beeinträchtigung eines Bezuges zwischen historischen Ortslagen und Landschaftsraum). - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während nachfolgender Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit überschreiten sind nicht anzunehmen.

8.2.9 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt derzeit die landwirtschaftliche Nutzung im Änderungsbereich. - Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen baubedingt keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter landwirtschaftlich (Mähwiese) genutzt. Kurzfristige, positive Entwicklungen der bestehenden Habitatstrukturen sind bei einem Ausbleiben der Planung (Nullvariante) nicht zu erwarten.

Fachgesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen, so dass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts nicht zu erwarten ist.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien

Inwieweit auf den zukünftigen Gebäuden die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt, kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beeinflusst werden. Von einem sparsamen Umgang mit Energie ist aufgrund steigender Energiekosten auszugehen.

- Eingriffsregelung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und kompensiert werden muss. Durch die Eingriffsregelung werden negative und nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

- Immissionsschutz

Der Immissionsschutz wird durch geeignete Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gem. den vorliegenden Fachgutachten gesichert.

- Artenschutz

Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG werden auf Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung vermieden. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend konkretisiert (vgl. Kap. 6.2).

8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten mit geringeren städtebaulichen bzw. ökologischen Auswirkungen liegen nicht vor. Mit der vorliegenden Planung können die Anforderungen an wohnbauliche Bedarfe erfüllt und planungsrechtlich verträglich vorbereitet werden. Alternativen mit gleichem städtebaulichem Entwicklungspotenzial bzw. geringeren Umweltauswirkungen bestehen nicht.

8.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/ Ausgleich

Die im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ₁₀₀ bzw. HQ₁₀₀₀) besteht kein Hochwasserrisiko.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

8.7 Zusätzliche Angaben

8.7.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden für die Erstellung des Umweltberichtes nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

8.7.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Welche Überwachungsmaßnahmen im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung abschließend festgelegt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die im Immissionsschutzgutachten zugrunde gelegten Annahmen im Zuge der Baugenehmigung abschließend zu prüfen sind. Auch die Umsetzung und Entwicklung etwaiger Festsetzungen zur Grüngestaltung sowie der Einhaltung der erforderlichen artenschutzfachlichen Vorgaben sind entsprechend zu beachten. Die sachgerechte Zwischenlagerung und der Wiedereinbau von Oberboden (Mutterboden) ist gemäß § 202 BauGB zu überprüfen.

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich. Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

8.8 Zusammenfassung

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat den Beschluss zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen in Lintel zu schaffen.

Der ca. 3,5 ha große Änderungsbereich schließt unmittelbar an das bestehende Wohngebiet „Waldsiedlung“ an und umfasst landwirtschaftlich genutztes Intensivgrünland.

Die Flächen westlich des Änderungsbereiches werden zu Wohnzwecken genutzt und im Flächennutzungsplan entsprechend als „Dorfgebiet“ dargestellt. In östlicher und nördlicher Richtung grenzen unmittelbar weitere landwirtschaftliche Flächen sowie einzelne Hofstellen an. In südlicher Richtung liegt jenseits der Straße „Am Postdamm“ das Gewerbegebiet Lintel.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt stellt für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Rahmen der 100. Flächennutzungsplanänderung wird der Flächennutzungsplan entsprechend dem im Folgenden begründeten Planungsziel geändert: Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Dorfgebiet“ in „Wohnbaufläche“.

Im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 426 „Waldsiedlung-Ost“ wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) erstellt. Hiernach sind mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung – unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen – keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten. Die erforderlichen Maßnahmen umfassen zeitliche Einschränkungen in Bezug auf die zukünftige Baufeldräumung/ -inanspruchnahme. Eine Entnahme von Gehölzen/ Baumbeständen ist mit Umsetzung des Planvorhabens nicht vorgesehen. Sollte dies widererwartend erforderlich werden, sind Gehölzentnahmen in Anlehnung an § 39 BNatSchG nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, d.h. im Winterzeitraum vom 1.10. bis zum 28./ 29.02. zulässig. Entsprechende Hinweise zum Artenschutz werden auf der nachfolgenden Planungsebene in den Bebauungsplan aufgenommen und im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung berücksichtigt. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher aus artenschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen mit Umsetzung des Planvorhabens verbleiben. Eine Inanspruchnahme der Schutzgüter Fläche und Boden ist jedoch im Zuge einer nachfolgenden Planumsetzung baubedingt unvermeidbar und in die Abwägung einzustellen. Die Lage des Änderungsbereichs im Bereich einer im Biotopkataster geführten Fläche/ im Biotopverbundsystem wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.

Der Immissionsschutz der zukünftigen Wohnnutzungen kann auf Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung durch passive Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden. Des Weiteren wurde im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung geprüft, ob eine Beeinträchtigung durch das angrenzende Gewerbegebiet Lintel-Süd zu erwarten ist. Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für das geplante allgemeine Wohngebiet am Tag und in der Nacht eingehalten.

Auf Grundlage des Geruchsgutachtens wurden für den Änderungsbereich Geruchsstundenhäufigkeiten von 2 % als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren messtechnisch ermittelt. Damit wird der gemäß TA Luft einschlägige Immissionsrichtwert von 10 % der Jahresstunden für Wohn- und Mischgebiete eingehalten.

Mit der Planung wird planungsrechtlich ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff

BNatSchG vorbereitet, der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist. Insgesamt entsteht mit der Planung voraussichtlich ein Biotopwertdefizit, welches auf externen Flächen oder den Ankauf von Biotopwertpunkten ausgeglichen werden muss. Die konkrete Höhe des erforderlichen Eingriffsausgleichs sowie Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend ermittelt und festgelegt.

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung lässt kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden für die Erstellung des Umweltberichtes nicht erforderlich.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

9 Literaturverzeichnis

- Akus GmbH (06.12.2021): Schalltechnisches Gutachten im Rahmen der Verfahren zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 426 „Waldsiedlung-Ost“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Bielefeld.
- Akus GmbH (06.12.2021): Geruchs-Gutachten im Rahmen der Verfahren zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 426 „Waldsiedlung-Ost“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Bielefeld.
- Energieagentur Lippe GmbH (22.06.2022): Energiekonzept für eine zukunftsfähige Energie- und Wärmeversorgung des Neubaugebietes 426 „Waldsiedlung-Ost“ für die Stadt Rheda-Wiedenbrück. Oerlinghausen
- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.geoportal.nrw. Abgerufen: 19.01.2022.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2021): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassungskarte.nrw.de/>. Abgerufen: Januar 2022.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: Januar 2022
- Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW und Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW: Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung. Düsseldorf, Mai 2001
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen. Dezember 2010
- WoltersPartner (07.01.2022): Fachbeitrag Artenschutz (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 426 „Waldsiedlung“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Coesfeld.

Bearbeitet für die Stadt Rheda-Wiedenbrück
Coesfeld, im Januar 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Rheda-Wiedenbrück, den

Bürgermeister